

VERGABERECHT

Dezember 2017/1

Neue Schwellenwerte ab dem 1. Januar 2018

Alle zwei Jahre werden die Schwellenwerte angepasst. Am 1. Januar 2018 ist es wieder so weit. Durch eine entsprechende EU-Verordnung werden die Schwellenwerte – teilweise deutlich – angehoben. Das berichtet das Online-Magazin KOMMUNAL, welches in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) herausgegeben wird.

Der nachstehenden Übersicht können die mitgeteilten Schwellenwertanpassungen entnommen werden:

	seit 1. Januar 2016	ab 1. Januar 2018
Baufträge	EUR 5.225.000	EUR 5.548.000
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	EUR 209.000	EUR 221.000
Liefer- und Dienstleistungsaufträge (Sektorenauftraggeber)	EUR 418.000	EUR 443.000
Liefer- und Dienstleistungsaufträge (obere und oberste Bundesbehörden)	EUR 135.000	EUR 144.000

Die vorstehenden Schwellenwerte beziehen sich jeweils auf geschätzte Auftragswerte ohne (!) Umsatzsteuer.

Eine Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber ist nicht erforderlich, da die geänderten Schwellenwerte durch dynamische Verweisungen direkt gelten, vgl. § 106 GWB.

Ihre Ansprechpartner bei Nohr-Con und LEXTON Rechtsanwälte:

Genadijus Smertjevas

Bereichsleiter

Nohr-Con

Oraniendamm 34

13469 Berlin

T + 49 30 437 466 78

F + 49 30 437 466 79

gs@nohr-con.de

www.nohr-con.de

Fabian Winters, LL.M.

Fachanwalt für Vergaberecht

LEXTON Rechtsanwälte

Kurfürstendamm 220

10719 Berlin

T + 49 30 8866886-0

F + 49 30 8866886-60

winters@lexton.de

www.lexton.de